

# Delignit

AKTIENGESELLSCHAFT

**DELIGNIT AG**

## **Einladung**

zur ordentlichen Hauptversammlung  
am 20. Juni 2017 in Blomberg

**DELIGNIT AG**, Blomberg  
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung  
Wertpapierkennnummer: A0MZ4B  
ISIN: DE000A0MZ4B0

Die Delignit AG mit Sitz in Blomberg lädt hiermit ihre Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Dienstag, dem 20. Juni 2017, um 10:00 Uhr in dem Burghotel Blomberg, Burg 1, 32825 Blomberg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Eine detaillierte Anfahrtsskizze finden Sie auf der Internetseite der Delignit AG [www.delignit.com](http://www.delignit.com), Rubrik Investor Relations unter Hauptversammlung.

## I. Tagesordnung

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016, des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss in seiner Sitzung vom 20. April 2017 gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt deshalb keinen Beschluss zu fassen.

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 580.358,69  
wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,03 je Stückaktie  
(insgesamt 8.193.900 Aktien)  
mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2016 EUR 245.817,00

Die Dividende ist am 23. Juni 2017 fällig.

- b) Vortrag auf neue Rechnung EUR 334.541,69

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 20. Juni 2017 endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

- a) Herrn Dr. Christof Nesemeier, Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführender Direktor (CEO) der MBB SE, Berlin,
- b) Herrn Gert-Maria Freimuth, Verwaltungsratsvorsitzender der MBB SE, Berlin, Aufsichtsratsvorsitzender der DTS IT AG, Herford, und Aufsichtsratsvorsitzender der Aumann AG, Beelen,
- c) Herrn Anton Breitkopf, Geschäftsführender Direktor (CFO) der MBB SE, Berlin, sowie Aufsichtsrat der DTS IT AG, Herford, sowie Aufsichtsrat der Aumann AG, Beelen (bis zum 09. Februar 2017).

Die Amtszeit der vorgenannten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt mit Ende der Hauptversammlung vom 20. Juni 2017 und hat eine Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

#### **6. Beschlussfassung über die Höhe der D&O-Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beschluss vom 9. Juli 2007 (Vergütung des Aufsichtsrats) bezüglich der D&O-Versicherung wie folgt neu zu fassen:

„Die Gesellschaft schließt für die Vorstandsmitglieder eine D&O-Versicherung zu den marktüblichen Bedingungen (einschließlich eines angemessenen Selbstbehaltes) mit einer Versicherungssumme bis zu EUR 36.000.000,00 ab, die auch die Aufsichtsratsmitglieder als Begünstigte einbezieht; der Versicherungsschutz wird für jedes Aufsichtsratsmitglied für die Dauer von 12 Jahren nach dessen Ausscheiden aufrechterhalten.“

#### **7. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

#### **8. Zustimmung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit der Blumberger Holzindustrie GmbH, Blomberg, vom 5. April 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Delignit AG (nachfolgend als „Obergesellschaft“ bezeichnet) und der Blumberger Holzindustrie GmbH mit Sitz in Blomberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lemgo unter HRB 8555, Geschäftsanschrift Königswinkel 2-6, 32825 Blomberg, (nachfolgend als „Untergesellschaft“ bezeichnet) vom 5. April 2017 (nachfolgend als „GAV“ bezeichnet) zuzustimmen.

Die Untergesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Obergesellschaft.

Der Abschluss des GAV bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft sowie der bereits am 20. April 2017 erfolgten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Außenstehende Gesellschafter der Untergesellschaft existieren nicht, so dass eine Prüfung des GAV durch einen Vertragsprüfer entbehrlich ist. Ebenso hat die Obergesellschaft aus diesem Grund der Untergesellschaft weder Ausgleichszahlungen nach § 304 Aktiengesetz noch Abfindungen nach § 305 Aktiengesetz zu gewähren. Der GAV hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

#### **Wesentlicher Inhalt des Vertrages**

Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen, der sich gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Für die Verlustübernahme wird die Geltung der Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ausdrücklich vereinbart. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Untergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Der GAV wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen. Der GAV wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Untergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2017 und wird auf die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31.12.2022, geschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt, frühestens also zum 31.12.2022, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG. Endet der GAV, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft entsprechend § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten.

## **Offengelegte Dokumente**

Der vorgenannte und auch dieser Einladung als Anlage beigefügte Vertrag, der auch nachstehend wiedergegebene gemeinsame Bericht des Vorstands der Delignit AG und der Geschäftsführung der Blomberger Holzindustrie GmbH sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Delignit AG und der Blomberger Holzindustrie GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre sind im Internet unter [www.delignit.com](http://www.delignit.com), Rubrik Investor Relations unter Hauptversammlung von der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Delignit AG zugänglich gemacht.

---

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Delignit AG und der Geschäftsführung der Blomberger Holzindustrie GmbH an die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 293a Aktiengesetz zu Punkt 8 der Tagesordnung**

### **I. Allgemeines**

Der Vorstand der Delignit AG und die Geschäftsführung der Blomberger Holzindustrie GmbH erstatten hiermit über Gewinnabführungsvertrag zwischen der Delignit AG (nachfolgend als „Obergesellschaft“ bezeichnet) und der Blomberger Holzindustrie GmbH, Königswinkel 2-6, 32825 Blomberg, HRB 8555 des Amtsgerichts Lemgo, (nachfolgend als „Untergesellschaft“ bezeichnet) vom 5. April 2017 (nachfolgend als „GAV“ bezeichnet), der der Hauptversammlung der Delignit AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

Der GAV bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Delignit AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Delignit AG werden daher der auf den 20. Juni 2017 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Delignit AG vorschlagen, dem Abschluss des GAV zuzustimmen. Die alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft, die Delignit AG, hat auf der Gesellschafterversammlung vom 20. April 2017 dem Abschluss des GAV bereits zugestimmt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der GAV zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft. Der GAV gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung- und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in der GAV durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird (d.h. ab 1. Januar 2017).

### **II. Parteien des Vertrages**

#### **1. Delignit AG**

Die Delignit AG mit Sitz in Blomberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lemgo unter HRB 5952, Geschäftsanschrift Königswinkel 2-6, 32825 Blomberg, ist eine im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Marktsegment Scale) notierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der Blomberger Holzindustrie GmbH. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Delignit AG beträgt insgesamt EUR 8.193.900,00 und ist eingeteilt in 8.193.900 Stückaktien. Jede Stückaktie mit Ausnahme etwaiger eigener Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt also 8.193.900.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung und der Erwerb von, die Beteiligung an sowie das Führen und die Veräußerung von Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu kann sie insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Die Delignit AG beschäftigt im Jahresdurchschnitt neben ihren Vorständen keine Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Delignit AG in den Geschäftsjahren 2014 bis 2016 sind:

In Tausend EUR	2014	2015	2016
<b>Umsatz</b>	599	616	616
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	406	112	214
<b>Bilanzsumme</b>	10.349	10.372	10.631

Die Delignit AG ist die Obergesellschaft eines Konzerns, zu dem neben der Blumberger Holzindustrie GmbH noch die ebenfalls 100%igen Tochtergesellschaften DHK automotive GmbH, die HTZ Holz Trocknung GmbH und die Delignit Immobiliengesellschaft mbH gehören. Der Delignit-Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich 302 Mitarbeiter.

## 2. Blumberger Holzindustrie GmbH

Die Blumberger Holzindustrie GmbH mit Sitz in Blumberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lemgo unter HRB 8555, Geschäftsanschrift Königswinkel 2-6, 32825 Blumberg, ist eine GmbH, die nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses vom 18.02.2015 durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der Blumberger Holzindustrie B. Hausmann GmbH & Co. KG, Blumberg (Amtsgericht Lemgo, HRA 3751), durch Eintragung am 20.05.2015 entstanden ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils EUR 1,00.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der holzbearbeitenden und Holzverarbeitenden Industrie, insbesondere von Sperrholz und ähnlichen Erzeugnissen. Gegenstand des Unternehmens kann auch die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen aus Kunststoff und anderen Grundstoffen sein.

Die Blumberger Holzindustrie GmbH beschäftigte im Geschäftsjahr 2016 durchschnittlich neben ihren Geschäftsführern 250 Mitarbeiter.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen der Blumberger Holzindustrie GmbH (bzw. ihrer Rechtsvorgängerin Blumberger Holzindustrie B. Hausmann GmbH & Co. KG) in den Geschäftsjahren 2014 bis 2016 sind:

In Tausend EUR	2014	2015	2016
<b>Umsatz</b>	37.468	40.283	45.287
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	1.168	794	1.307
<b>Bilanzsumme</b>	12.828	17.010	20.213

Die Blumberger Holzindustrie GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Delignit AG.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Durch den Abschluss des GAV soll es der Delignit AG ermöglicht werden, den Gewinn der Blumberger Holzindustrie GmbH in der Entstehensperiode handelsrechtlich zu vereinnahmen und spiegelbildlich etwaige Verluste zu übernehmen und mit anderen Gewinnen zu verrechnen. Dies führt (neben der durch die Körperschaftsteuerliche Organschaft eintretenden Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens) zu einem periodengerechten Ausweis der Gewinne nicht nur in der Konzernbilanz, sondern auch in der Einzelbilanz der Delignit AG. Allein letztere ist für den Ausweis des Bilanzgewinns und damit des ausschüttungsfähigen Ergebnisses maßgeblich. Die spiegelbildliche Verlustausgleichspflicht ermöglicht die steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Konzerns, die sonst nicht zulässig wäre.

Die Verlustausgleichspflicht der Delignit AG führt dazu, dass etwaige Verluste der Untergesellschaft unmittelbar auszugleichen sind. Damit schlagen sich derartige Verluste direkt bei der Delignit AG nieder, was mittelbar zu einer Haftung der Obergesellschaft für wirtschaftliche Misserfolge der Untergesellschaft führen kann. Auf der anderen Seite bestehen die dargestellten Vorteile der periodengerechten Ergebniszurechnung, der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen Ober- und Untergesellschaft sowie der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Nach Auffassung des Vorstands der Delignit AG und der Geschäftsführung der Blumberger Holzindustrie GmbH überwiegen diese Vorteile die erwähnten Nachteile.

### **IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages**

Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen, der sich gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Für die Verlustübernahme wird die Geltung der Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ausdrücklich vereinbart. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Untergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Der GAV wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen. Der GAV wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Untergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2017 und wird auf die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31.12.2021, geschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt, frühestens also zum 31.12.2021, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG. Endet der GAV, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft entsprechend § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten.

Diese Vertragsformulierungen sind vorgegeben durch rechtlich zwingende Bestimmungen des analog auch auf eine GmbH als Untergesellschaft anzuwendenden aktienrechtlichen Rechtsrahmens sowie die zur steuerlichen Anerkennung geltenden zwingenden Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes. Die Gewinnabführungsverpflichtung der Untergesellschaft bedingt spiegelbildlich die Verlustausgleichspflicht der Obergesellschaft. Die fünfjährige Laufzeit ist durch die steuerlichen Vorschriften vorgegeben. Der Vertrag enthält über diesen zwingenden Rechtsrahmen hinaus keine Besonderheiten.

## **V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG, Prüfung des Gewinnabführungsvertrages**

In dem GAV sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Untergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Untergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Delignit AG ist alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft. Daher ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 Aktiengesetz keiner Prüfung der Nachtragsvereinbarung durch sachverständige Prüfer, da die Delignit AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Untergesellschaft hält.

Blomberg, den 5. April 2017

Der Vorstand  
Delignit AG

Die Geschäftsführung  
Blomberger Holzindustrie GmbH

## II. Weitere Angaben zur Einberufung

### 1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 13. Juni 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Adresse:

Delignit AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
oder per Telefax: +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

angemeldet und gegenüber der Gesellschaft unter dieser Adresse (oder per Telefax oder per E-Mail) den von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages (Nachweisstichtag) vor der Versammlung (30. Mai 2017, 00:00 Uhr (MESZ)) Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Als Aktionär gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h., der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht, und Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Der Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz bei der Gesellschaft werden den Aktionären die Eintrittskarten zusammen mit dem Vollmachts- und Weisungsformular für die Hauptversammlung übersandt.

### 2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorhergehenden Bestimmungen erforderlich. Wenn die Vollmacht weder einem Kreditinstitut oder einer Vereinigung von Aktionären oder einem anderen, diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten, Vollmachtnehmer erteilt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte zur Hauptversammlung, welche ordnungsgemäß angemeldeten Personen zugesandt wird. Dieses Formular kann auch kostenfrei unter der oben genannten Anschrift angefordert werden und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft [www.delignit.com](http://www.delignit.com), Rubrik Investor Relations unter Hauptversammlung zum Download bereit.

Für die Form einer Vollmacht, die einem Kreditinstitut oder einer Vereinigung von Aktionären oder einem anderen, diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten, Vollmachtnehmer erteilt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; bitte erfragen Sie in einem solchen Fall die Einzelheiten der Bevollmächtigung bei den genannten Vollmachtnehmern.



Der Nachweis der Vollmacht kann entweder am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle durch den Bevollmächtigten erfolgen oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse:

Delignit AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
oder per Telefax: +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft bis auf einen Bevollmächtigten alle anderen zurückweisen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen und muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte nicht vertreten werden.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich nach den vorstehenden Bestimmungen (vgl. Ziff. II.1) ordnungsgemäß angemeldet haben. Das Vollmachts- und Weisungsformular ist der Eintrittskarte zur Hauptversammlung beigelegt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft [www.delignit.com](http://www.delignit.com), Rubrik Investor Relations unter Hauptversammlung zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform möglichst bis zum 19. Juni 2017 bei der folgenden Adresse eingehen:

Delignit AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
oder per Telefax: +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugegangene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

### **3. Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 409.695 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Delignit AG zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 26. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

Delignit AG  
-Vorstand-  
Königswinkel 2-6  
32825 Blomberg  
oder per Telefax: +49 (0) 5235 966-105

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft [www.delignit.com](http://www.delignit.com), Rubrik Investor Relations unter Hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG sind einschließlich Begründung und Nachweis der Aktionärseigenschaft bis zum 5. Juni 2017, 24:00 Uhr (MESZ), ausschließlich zu richten an:

Delignit AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
oder per Telefax: +49 (0) 89 210 27 298 oder per E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, z. B. wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen kann darüber hinaus unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, Wohnort und ausgeübten Beruf des Kandidaten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Wir werden nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich machen.

Anträge, auch solche, die der Gesellschaft vor der Hauptversammlung übersandt werden, können nur wirksam in der Hauptversammlung selbst gestellt werden. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

## **5. Auskunftsrecht des Aktionärs, § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Delignit AG zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Delignit-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Delignit AG einbezogenen Unternehmen.

## **6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt EUR 8.193.900,00 und ist eingeteilt in 8.193.900 Stückaktien. Jede Stückaktie mit Ausnahme etwaiger eigener Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt also 8.193.900.

## **7. Ausliegende Unterlagen**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung werden die in TOP 1 erwähnten Unterlagen, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands zu TOP 2, der Ergebnisabführungsvertrag, der Gemeinsame Bericht des Vorstands der Delignit AG und der Geschäftsführung der Blomberger Holzindustrie GmbH zu diesem Vertrag sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Delignit AG und der Blomberger Holzindustrie GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre zu TOP 8 zugänglich gemacht. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

Blomberg, im Mai 2017  
Delignit AG  
*Der Vorstand*

**Delignit AG**  
Königswinkel 2  
32825 Blomberg  
Tel.: +49 (0) 5235-966-100  
Fax: +49 (0) 5235-966-105  
[www.delignit.com](http://www.delignit.com)

### III. Anlage zu TOP 8:

#### **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Delignit AG mit Sitz in Blomberg, Königswinkel 2-6, 32825 Blomberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lemgo unter HRB 5952,

- nachstehend **„Organträgerin“** genannt - und

Blomberger Holzindustrie GmbH mit Sitz in Blomberg, Königswinkel 2-6, 32825 Blomberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lemgo unter HRB 8555,

- nachstehend **„Organgesellschaft“** genannt -

- die Organträgerin und die Organgesellschaft gemeinsam auch die **„Parteien“** genannt –

#### **Präambel**

Die Beteiligungsverhältnisse betreffend die Organträgerin und die Organgesellschaft stellen sich wie folgt dar: Das voll eingezahlte Stammkapital der Blomberger Holzindustrie GmbH beträgt insgesamt 100.000 EUR. Hieran ist die Delignit AG zu 100% beteiligt. Auf dieser Grundlage schließen die Parteien nachstehenden Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG:

#### **§ 1**

##### **Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 oder 3, der sich gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **§ 2**

##### **Wirksamwerden, Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung der vertragsschließenden Parteien geschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2017.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 auf die Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31.12.2021, geschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt, frühestens also zum 31.12.2021, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
  - a) Die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verschärfungen der gesetzlichen Voraussetzungen oder Änderungen von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden;
  - b) die Organträgerin ist nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt;
  - c) die Organgesellschaft wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt oder verschmolzen.
- (4) Endet dieser Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgegeben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von den Parteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird, insbesondere sind hierbei die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- (3) Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

Blomberg, den 5. April 2017  
Der Vorstand

---

Delignit AG

Die Geschäftsführung

---

Blomberger Holzindustrie GmbH